

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen die

französische Staatsbürgerin Cécile Stéphanie Lecomte,

geboren am 8. Dezember 1981 in Épinal in der französischen Republik,

wohnhaft:

wegen Hausfriedensbruches und Nötigung,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main auf der öffentlichen Hauptverhandlung mit den Sitzungstagen am 17. März, 31. März und 15. April 2010

an der teilgenommen haben,

Richter am Amtsgericht Henrici als Strafrichter,

Staatsanwalt Links als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Döhmer als Verteidiger,

sowie

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle jeweils die Justizangestellte Nieter am 17. März und am 31. März und die Justizangestellte Akca am 15. April 2010

am 15. April 2010 für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen dreier Fälle des Hausfriedensbruches, davon ein Fall in Tateinheit mit Nötigung, zu einer Gesamtgeldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 8 Euro verurteilt.

Sie hat die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 123 Abs. 1, 240 Abs. 1, 52, 53 StGB

Gründe:

I.

Die 28 Jahre alte ledige Angeklagte ist französische Staatsbürgerin und lebt seit längerem in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist im Rahmen einer von ihr selbst als Bewegungsarbeit beschriebenen Tätigkeit nach ihren eigenen Angaben unter anderem journalistisch tätig. Aus dieser Tätigkeit bezieht geringfügige Einkünfte in Höhe von etwa EUR 200 monatlich, die durch Sozialleistungen aufgestockt werden. In ihrer Jugend erlernte sie das Gebirgsklettern, das fortan als Sport betrieb. In dieser Sportart gewann sie auch Wettbewerbe. Sie leidet an einer rheumatischen Erkrankung, die ihr insbesondere das Gehen erschwert, weniger aber das Klettern, erschwert.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält für die Angeklagte keine Eintragungen.

II.

Auf Grund der Hauptverhandlungen hat das Gericht folgende Tatsachen festgestellt:

Die Angeklagte betätigt sich als sogenannte Umweltaktivistin. Sie sorgt sich unter anderem auch um den Ausbau des Frankfurter Flughafens, denn durch den möglicherweise zunehmenden Flugverkehr befürchtet sie negative Folgen für die Umwelt in Gestalt des sogenannten Klimawandels und in Gestalt gesteigerter Risiken für die Anwohner des Flughafens wegen der aus ihrer Sicht ungünstigen Ortswahl für die neu zu errichtende Start – und Landebahn. Sie ist deshalb der Ansicht, daß der Ausbau des Frankfurter Flughafens zu verhindern sei. Um auf diese und andere politische Ziele aufmerksam zu machen, nutzte die Angeklagte bereits bei früheren Aktionen ihre sportlichen Fähigkeiten, um durch das Klettern an ungewöhnlichen Orten Aufsehen zu erregen.

Am Nachmittag des 31. Dezember 2008 erkletterte die Angeklagte unter Verwendung eines Klettergeschirrs einen metallenen Stützbogen des Vorhallendaches des Frankfurter Hauptbahnhofes. Der Stützbogen mißt an seinem höchsten Punkt eine Höhe von etwa 20 Metern und erstreckt sich zwischen den Gleisen Nummer eins und Nummer sechs auf einer Länge von etwa 30 Metern. Der Bogen verläuft dabei über dem sogenannten Querbahnsteig, der im rechten Winkel zu den eigentlichen Bahnsteigen am Kopfende der Gleise verläuft. Auf dieser Fläche des Querbahnsteigs, über die sich der Bogen erstreckt, befinden sich mehrere Ladengeschäfte, darunter eine Bäckerei mit einem Verkaufskiosk. Die Angeklagte kletterte vom Beginn des Bogens zu dessen Ende, wobei bereits

Feuerwehrkräfte, Sicherheitspersonal und Polizisten herbeigelaufen waren, als sie sich auf einer Höhe von etwa 6 Metern befand. Auf die ihr zugerufene Aufforderung, unverzüglich vom Dach herunterzusteigen, reagierte die Angeklagte nicht, sondern setzte das Klettern bis zum Ende des Trägerbogens an Gleis sechs fort. Sie befand sich dabei teilweise unmittelbar über den auf dem Querbahnsteig befindlichen Ladengeschäften. Polizei und das Sicherheitspersonal ordneten deshalb aus Sicherheitsgründen die Sperrung der Gleise Nummern eins bis acht an. Der Frankfurter Hauptbahnhof steht im Eigentum der Deutsche Bahn AG und wird durch ein mit der vorbezeichneten Konzernmuttergesellschaft verbundenes Unternehmen, die DB Station & Service AG, verwaltet.

Am 23. Januar 2009 überwand die Angeklagte zusammen mit weiteren Personen einen das damalige Rodungsgebiet im Kelsterbacher Wald umschließenden Zaun. In den Grundbesitz dieses Rodungsgebietes war und ist mit Beschluß des Regierungspräsidiums Darmstadt die Fraport AG eingewiesen. Die Fraport betreibt den Frankfurter Flughafen und verfolgte mit der Rodung des Geländes im Kelsterbaches Wald die Errichtung einer neuen Start- und Landebahn zum Ausbau des Flughafenbetriebes. Im Winter der Jahre 2008 und 2009 haben sogenannten Umweltaktivisten, die den Ausbau des Flughafens wegen der befürchteten negativen Folgen ablehnen, im Rodungsgebiet ein Lager aus Zelten und Bretterhütten errichtet, um durch ihre Anwesenheit die Arbeiten im Auftrage der Fraport AG zu erschweren. Der das Rodungsgebiet umgebende Zaun war etwa zwei Meter hoch und mit Hinweisschildern versehen, die dazu ermahnten, das Gelände nicht zu betreten. Zusammen mit weiteren Personen stieg die Angeklagte auf das Dach einer in diesem umzäunten Gebiet abgestellten Vollernter-Maschine im Bereich der Schoppenschneise, als der Arbeiter, der diese Maschine bediente in seiner Pause war. Der Arbeiter konnte seine Arbeit nicht fortsetzen, als er aus der Pause zurückkehrte. Die herbeigerufenen Polizeikräfte forderten die Angeklagte mehrfach auf, vom Dach der Maschine herunterzusteigen. Diesen Aufforderungen kam die Angeklagte aber nicht nach. Die Angeklagte verblieb mit den weiteren auf dem Dach der Maschine befindlichen Personen dort für etwa 45 Minuten. Nachdem die Polizeikräfte Leitern herangeschafft hatten, wurden die Angeklagte und die weiteren Personen jeweils einzeln durch mehrere Polizeibeamte vom Dach der Maschine heruntergetragen. Die Angeklagte wurde durch die Polizeibehörde auf Grundlage des § 32 Abs. 1 HSOG in Gewahrsam genommen. Am selben Tag wurde ihr auch ein Hausverbot durch die Fraport AG für das Flughafengelände erteilt.

Am 11. Februar begab sich die Angeklagte erneut mit sechs weiteren Personen in das Gebiet des Kelsterbacher Waldes, wo wiederum einen Zaun überwinden mußte, um das Gelände zu erreichen. Sie erkletterte im Bereich Schoppenschneise/Sandhügelschneise einen Baum, den sie auch nach mehrfacher Aufforderung durch die herbeigerufenen Polizeikräfte nicht verließ. Die

Angeklagte wurde durch Polizei aus dem Baum entfernt, nachdem eine Hebebühne beschafft werden konnte.

Unter dem 1. Januar 2009 hat DB Station & Service AG, dabei vertreten durch ihren Angestellten Schütz, Strafantrag gegen die Angeklagte wegen des Vorfalles vom 31. Dezember 2008 gestellt. Die Fraport AG hat wegen der Vorkommnisse am 23. Januar und am 11. Februar 2009 Strafanträge gegen die Angeklagte gestellt. Dabei wurde die Fraport AG durch ihren Angestellten Seibert vertreten. Der Angeklagte Seibert war auf Grund durch den Vorstand der Fraport AG ausgestellten Vollmacht zur Stellung des Strafantrages für die Fraport AG ermächtigt.

III.

Die Angeklagte hat sich zwar in umfangreichen Ausführungen im Allgemeinen zu den Motiven ihres Verhaltens geäußert, sich aber im Besonderen nicht zu den konkreten Tatvorwürfen bezüglich des Kletterns im Frankfurter Hauptbahnhof und der Besetzung des Schnellernters geäußert. Daneben bestreitet sie, am 11. Februar 2009 im Kelsrerbacher Wald gewesen zu sein, wo sie nach der Anklage auf einen Baum geklettert sei.

Ungeachtet der Nichteinlassung bzw. ihres Bestreitens ist die Angeklagte der oben festgestellten Taten dennoch überführt.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht bezüglich des Kletterns im Frankfurter Hauptbahnhof nach Tz. II.1 durch die Aussagen der Zeugen Pomnitz und von der Heyde. Der Zeuge Pomnitz hat als am Tatort anwesender Polizeibeamter glaubhaft geschildert, wie die Angeklagte den Trägerbogen des Daches der Bahnhofsvorhalle erkletterte. Seine Glaubhaftigkeit beruht insbesondere auf der detailreichen Schilderung des genauen Tatorts und der durch die Sperrung betroffenen Bereiche sowie auf seiner genauen Schilderung der Kletterweise der Angeklagten. Der Zeuge von der Heyde ist als Manager für die DB Station & Service AG, der die Verwaltung des Frankfurter Hauptbahnhofs obliegt tätig. Er hat im Wesentlichen bestätigt, daß Herr Schütz, der Angestellter der DB Station & Service AG den Strafantrag gegen die Beklagte stellte, auch zur Antragsstellung für die Gesellschaft berechtigt war. Nach dem Zeugnis des Zeugen von der Heyde ist der Angestellte Schütz als Schichtleiter für die Sicherheit und Ordnung im gesamten Bahnhofsgebäude zuständig. Darüber hinaus hat der Zeuge von der Heyde unter Vorlage einer Genehmigung seitens der DB Station & Service AG auch angeführt, daß die Stellung des Strafantrags durch den Angestellten Schütz nachträglich noch genehmigt wurde, um Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Strafantrages auszuschließen.

2. Bezüglich der Besetzung der Vollernter-Maschine beruhen die Feststellungen des Gerichts auf den Aussagen der Zeugen Mach, Derx und Brosterhus, sowie auf der Inaugenscheinnahme einer Lichtbildaufzeichnung vom Tattag. Wegen der Einzelheiten nimmt das Gericht auf diese Aufzeichnungen (vor Band II d. A. nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug. Auf diesen Lichtbildaufzeichnungen, die von der 4. Bereitschaftspolizeiabteilung gefertigt wurden, ist die Angeklagte in sehr guter Auflösung und aus geringem Abstand aufgenommen worden. Auf den in voller Länge während der Hauptverhandlung betrachteten Aufnahmen ist zu erkennen, wie die Angeklagte auf mehrfache Aufforderungen seitens Polizisten durch Zurufen und Gesten, nicht vom Dach der Maschine heruntersteigt und das Anlegen einer Leiter an der Maschine zu verhindern sucht. Daneben haben die Zeugen Mach, Bock, Derx und Brosterhus, die als Polizeibeamte am Tattag im Kelsterbach Wald eingesetzt waren, zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft geschildert, wie die Angeklagte sich auf dem Dach der Maschine verhielt und wie sie schließlich von der Polizei dort heruntergetragen werden mußte. Die vorgenannten Zeugen haben auch glaubhaft dargelegt, daß der das Rodungsgebiet umgebende Zaun mit Hinweisschildern versehen war, die das Betreten des Geländes verboten, sowie daß der Arbeiter, der die Vollernter-Maschine bedienen sollte, während der Besetzung seine Arbeit nicht fortführen konnte. Der Zeuge Mach schilderte, daß sich neun Personen auf der Maschine befunden hatten, als er dort eintraf. Diese Personen seien durch ihn und seine Kollegen mehrfach zum Verlassen der Maschine aufgefordert worden. Weil diese Personen den Aufforderungen nicht Folge leisteten, seien Leitern beschafft worden, von denen aus mehrere Polizeibeamte die neun Personen von der Maschine herunterhoben. Der Zeuge Mach hat diese Aussagen unter anderem auch im Rahmen von Erläuterungen zu den betrachteten Lichtbildaufzeichnungen getätigt. Die Zeugin Brosterhus erklärte, daß sich sie bei ihrem Dienstesatz am 23. Januar 2009 auch die Angeklagte auf dem Dach der Vollernter-Maschine gesehen habe. Der Zeuge Bock erklärte, daß er die Leitern beim Herunterholen der Personen vom Dach der Maschine gesichert habe und daß sich unter diesen Personen auch die Angeklagte befand. Der Zeuge Derx hat angegeben, daß er am 23. Januar 2009 als diensthabender Einsatzführer der Bereitschaftspolizei bei der Räumung der Vollernter Maschine anwesend war und dort auch die Angeklagte auf dem Dach der Maschine wahrgenommen habe.

Trotz ihres Leugnens ist die Angeklagte auch der angeklagten Tat am 11. Februar 2009 im Kelsterbacher Wald überführt. Die Überzeugung des Gerichts stützt sich dabei auf die Aussagen der Zeugen Kienast und Rossa, die als Polizeibeamte vor Ort waren und die Angeklagte nach mehrfacher erfolgloser Aufforderung von dem durch sie erkletterten Baum herunterholten. Dabei konnten die vorgenannten Zeugen bei Ihrer Befragung die Angeklagte als die Person identifizieren, die sie zusammen mit weiteren Personen am 11. Februar 2009 von

dem Baum im Kelsterbacher Wald holten. Der Zeuge Kienast gab an, als Polizeibeamter am 11. Februar 2009 bei der Räumung des Rodungsgebietes zu einem bestimmten Ort gerufen worden zu sein, weil sich Personen in der Krone eines Baumes befänden. Er habe den Boden gesichert, während andere Polizeibeamte die Personen aus dem Baum geholt hätten. Unter diesen Personen befand sich auch die Angeklagte. Die Angeklagte sei nicht freiwillig gegangen und habe von den Polizisten weggetragen werden müssen. Die Zeuge Rossa war nach seinen Angaben ebenfalls bei der Räumung dieses Baumes als Polizeibeamter beteiligt. Er gab an, die Angeklagte zusammen mit weiteren Personen in der Baumspitze gesehen zu haben. Die Höhe des Baumes schätzte er auf 23 bis 24 Meter.

IV.

Auf Grund der festgestellten Tatsachen nach den Ziffern III.1 bis III.3 ist die Angeklagte wie folgt schuldig zu sprechen:

Durch das Erklettern der Dachkonstruktion hat sich die Angeklagte des Hausfriedensbruches nach § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, denn sie ist mit Absicht widerrechtlich in einen abgeschlossenen Raum, welcher zum öffentlichen Verkehr bestimmt ist, eingedrungen. Bei der Bahnhofshalle handelt es sich um einen abgeschlossenen Raum. Dieser Raum ist auch zum öffentlichen Verkehr bestimmt, denn für hierzu genügt es, daß der Raum dem allgemein zugänglichen Personen- und Gütertransportverkehr dient, wobei es unerheblich ist, ob dieser Verkehr durch die öffentliche Hand oder durch Private betrieben wird. Das Eindringen der Angeklagten bestand bereits in dem Betreten des Bahnhofsgebäudes. Das Betreten zum Zwecke des Erkletterns der Dachkonstruktion erfolgte auch gegen den Willen des Berechtigten und widerrechtlich. Ob dieser Wille im Rahmen der Bahnhofsordnung ausdrücklich durch den Besitzer, die Deutsche Bahn AG, oder den Gebäudeverwalter, die DB Station & Service AG, erklärt wurde, kann dahinstehen, denn zumindest ist für jeden vernünftigen Dritten zu mutmaßen, daß auf Grund des hohen Personenaufkommens und wegen des Betriebes elektrotechnischer Anlagen ein wie auch immer geartetes Klettern in den nicht zum regelmäßigen Fußgängerverkehr gehörenden Bereichen dem Willen des Berechtigten entgegensteht. Dies hat die Angeklagte, an deren Verstandeskraft keinerlei Zweifel bestehen, auch erkannt. Sie handelte auch im Übrigen mit Absicht, denn es kam ihr beim Betreten des Bahnhofsgebäudes gerade darauf an, die Dachkonstruktion zu erklettern; dafür spricht die Kletterausrüstung, die sie mit sich führte. Ob die Angeklagte die Zurufe der herbeigelaufenen Polizisten und Sicherheitsleute mit der Aufforderung, sofort vom Dach herunterzusteigen, verstanden hat, oder wie sie anführt, nicht verstanden hat, kann dahinstehen, denn durch das Erklettern des Daches wie obenstehend beschrieben hat sie bereits den Tatbestand des

Hausfriedensbruches in der Variante des Eindringens erfüllt, so daß es auf ein Verweilen nicht mehr ankommt. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit sind auch im Übrigen gegeben, denn es wurde ein wirksamer Strafantrag durch den Mitarbeiter der mit der Gebäudeverwaltung betrauten DB Station & Service AG gestellt. Die DB Station & Service AG ist als Gebäudeverwalter berechtigt, den Liegenschaftseigentümer bei der Stellung von Strafanträgen zu vertreten und bedarf hierzu keiner besonderen Vollmacht. Die Untervollmacht des den Strafantrag unterzeichnenden Angestellten Schütz ergibt sich aus der vorgelegten Stellenbeschreibung seitens des Deutsche Bahn AG – Konzerns und dem Zeugnis des Zeugen von der Heyde.

Durch das Überwinden des Absperrungszaunes um das Rodungsgebiet im Kelsterbacher Wald und das Besetzen der Vollernter-Maschine am 23. Januar 2009 hat sich die Angeklagte in einem weiteren Fall des Hausfriedensbruches sowie hierbei auch Tateinheitlich der Nötigung strafbar gemacht.

Durch das Überwinden des Zaunes ist die Angeklagte in das befriedete Besitztum eines anderen eingedrungen. Das umzäunte Rodungsgebiet ist eine Liegenschaft, in deren Besitz die Fraport AG eingewiesen wurde. Die vorgenannte Gesellschaft ist deshalb an der Liegenschaft berechtigt im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB. Daß ein Betreten durch die Angeklagte dem Willen des Berechtigten entgegenstand, ergibt sich aus den am Zaun angebrachten Hinweisschildern. Da die Angeklagte, die im Übrigen kein irgendwie geartetes Recht auf die Liegenschaft oder an der Liegenschaft besitzt, das Gelände dennoch betreten hat, liegt darin ein Eindringen, das auch widerrechtlich erfolgte. Ein wirksamer Strafantrag wurde durch die Fraport AG, vertreten durch deren hierzu Bevollmächtigten Angestellten Seibert, gestellt.

Daneben liegt in dem Besteigen des Daches der Vollernter-Maschine auch eine Nötigung, denn die Angeklagte hat durch das Besetzen der Maschine einen anderen Menschen rechtswidrig zu einer Unterlassung genötigt. Die Anwendung von Gewalt liegt bereits dann vor, wenn durch Blockaden, beispielsweise – wie hier – Sitzblockaden, ein anderer in seiner Bewegungsfreiheit oder im Gebrauch einer Sache eingeschränkt wird. Deshalb ist auch in der Besetzung der Vollernter-Maschine durch die Angeklagte eine Gewaltanwendung zu sehen, denn dadurch wurde der Gebrauch der Sache unmöglich gemacht. Dies folgt daraus, daß der Arbeiter, der die Maschine bedienen sollte, seine Arbeit nicht fortsetzen konnte, er somit zu einer Unterlassung gezwungen wurde. Die Angeklagte handelte dabei zumindest mit bedingtem Vorsatz, denn sie hat auf Grund der äußeren Umstände erkannt, daß mit der Maschine Arbeiten verrichtet werden sollte und billigend in Kauf genommen, daß diese Arbeit nicht fortgesetzt werden könnte, wenn es ihr hierauf nicht sogar gerade ankam.

Im Rahmen des unter Tz. IV.2 Dargelegten stellt auch das Überwinden des Zaunes um das Rodungsgebiet im Kelsterbacher am 11. Februar 2009 einen Hausfriedensbruch dar, den die Angeklagte vorsätzlich begangen. Der Vorsatz folgt auch hier aus der Tatsache, daß die Angeklagte auf Grund der aufgestellten Schilder wissen mußte, daß ein Betreten des Geländes durch sie nicht erwünscht war.

V.

Die Angeklagte ist des Hausfriedensbruches in drei Fällen, davon ein Fall in Tateinheit mit Nötigung, schuldig. Die Gesamtstrafe ergibt sich aus den folgenden Einzelstrafen:

Für den Hausfriedensbruch am 31. Dezember 2008 zu Lasten der Deutschen Bahn AG erachtet das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 10 Tagessätzen für angemessen. Hierbei sprechen gegen die Angeklagte insbesondere die durch sie verschuldeten Auswirkungen der Tat, nämlich eine Teilspernung des Hauptbahnhofes, die für Reisende zu lästigen Verzögerungen und für Geschäftstreibende, deren Läden geschlossen werden mußten, zu Umsatzeinbußen geführt haben wird.

Für den Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Nötigung im Kelsterbacher Wald am 23. Januar 2009 erachtet das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von dreizehn Tagessätzen für angemessen. Hierbei ist neben der durch die Angeklagten verschuldeten Folge der Tat, nämlich der Behinderung der Rodungsarbeiten, auch die Gesinnung, die aus der Tat der Angeklagten spricht, zu berücksichtigen. Sie wollte sich mit der Tat – das ist ihr insoweit strafmildernd anzurechnen – für das anerkanntermaßen sinnvolle Ziel des Umweltschutzes einsetzen. Daß sie hierbei unter gezielter Mißachtung der Entscheidung zum Flughafenausbau, die in einem demokratischen und rechtstaatlichen Verfahren durch Parlamente und Gerichte gefällt wurde, mit passiver Gewalt gegen den Ausbau vorgeht, läßt eine Geringschätzung der rechtstaatlichen Institutionen erkennen. Dies ist strafscharfend zu berücksichtigen gewesen.

Gleiches gilt für den Hausfriedensbruch am 11. Februar 2009 im Kelsterbacher, für den das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von zehn Tagessätzen für der Tat und der Schuld angemessen erachtet.

Aus der Summe der Einzelstrafen in Höhe von 33 Tagessätzen ist eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen zu bilden. Die Milderung beruht darauf, daß zur Überzeugung des Gerichts ein regelrechtes Unrechtsbewußtsein der Angeklagten nicht festgestellt werden konnte, da sie mehrfach wegen ähnlicher Taten der Strafverfolgung entging bzw. nach Anklageerhebung freigesprochen wurde. Auch ist bei der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigen

gewesen, daß die Angeklagte durch polizeiliche Ingewahrsamnahme nach dem Hausfriedensbruch im Kelsterbacher Wald bereits die Erfahrung einer Freiheitsentziehung gemacht hat, was ausweislich ihrer eigenen Schilderungen in der Hauptverhandlung nachhaltigen Eindruck auf sie gemacht hat. Deshalb ist von einer erhöhten Strafempfänglichkeit auszugehen.

Wegen der geringen Einkünfte der Angeklagten ist die Höhe der Tagessätze mit acht Euro festzusetzen.

Der Angeklagten ist der Vorbehalt der Geldstrafe unter Ausspruch einer Verwarnung zu versagen, da sie durch die bislang gegen sie geführten Strafverfahren, die allesamt für sie glimpflich ausgegangen sind, nicht von der Begehung weiterer Taten abgehalten wurde. Es ist deshalb nicht zu erwarten, daß die Angeklagte auch ohne Verurteilung zu der Strafe, keine weiteren Straftaten mehr begehen würde.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 S. 1 StGB.

gez. Henrici
Richter am Amtsgericht

